

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

ERSTRECKUNGSSATZUNG

der

**„Satzung zur Erhebung von Gebühren
für Leistungen des Gutachterausschusses
(Gutachterausschussgebührensatzung)“**

auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Tamm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erstreckung

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschussgebührensatzung)“ vom 19.11.2019 der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen erstreckt sich ab 01.03.2020 auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Tamm, Landkreis Ludwigsburg.

Bietigheim-Bissingen, den

Kessing
Oberbürgermeister